

21.12.12

In - AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Aufenthaltsverordnung weist in verschiedenen Bereichen Ergänzungs- und Korrekturbedarf auf. Ferner sind punktuell redaktionelle Korrekturen notwendig.

Der Nationale Normenkontrollrat hat zusammen mit den Ländern Hessen und Sachsen, unterstützt durch die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung sowie durch interessierte Unternehmen, das Verfahren zur Erteilung eines Visums an ausländische Fach- und Führungskräfte untersucht. Durchgeführt wurde die Untersuchung vom Statistischen Bundesamt. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die im Abschlussbericht vorgeschlagenen Verbesserungsvorschläge geprüft und Vorschläge ausgearbeitet, das Visumverfahren zur Arbeitsmigration durch den weitgehenden Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde zu vereinfachen.

Die Vorschriften über Passersatzpapiere für Ausländer sind hinsichtlich der Rechtsstellung heimatloser Ausländer zu ergänzen.

Darüber hinaus bedarf die Regelung für Ausländer, die in einem an Deutschland angrenzenden Staat leben und in Deutschland arbeiten wollen (Grenzgänger), einer Änderung, die der heutigen Lebenswirklichkeit im Grenzraum Rechnung trägt.

Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus mit Blick auf die Bedingungen, unter denen bestimmte Familienangehörige von Wissenschaftlern, Forschern und Stipendiaten ohne Beteiligung der Ausländerbehörden ein Visum erhalten können.

Punktuelle Anpassungsbedarf ergibt sich ferner bei den Gebührenregelungen. Im Bereich der Vordrucke und Muster ist das Erscheinungsbild des Visumvordrucks an geänderte europäische Vorgaben anzupassen.

Ferner ergibt sich aus der aufenthaltsrechtlichen Praxis und dem Abschluss eines bilateralen Abkommens zur Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen ein geringfügiger Änderungsbedarf.

Mit Wirkung vom 29. April 2013 werden außerdem die technischen Abläufe im Verfahren gemäß §§ 73 Absatz 1, 3 und 73a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes geändert. Die Aufgaben der zuständigen Stelle für die Beteiligung der Sicherheitsbehörden am Visaverfahren werden ab diesem Termin von dem Bundesverwaltungsamt wahrgenommen.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden folgende Änderungen in der Aufenthaltsverordnung vorgenommen:

- In den Fällen, in denen ein Ausländer ein Visum zur Beschäftigung beantragt und sich zuvor noch nie für einen längeren Zeitraum in Deutschland aufgehalten hat, wird auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren in der Regel verzichtet.
- Die Regelung über Passersatzpapiere für Ausländer wird hinsichtlich der Rechtsstellung heimatloser Ausländer ergänzt.
- Die Grenzgängerregelung wird neu gefasst.
- Die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Wissenschaftlern, Forschern und Stipendiaten ohne Beteiligung der Ausländerbehörden ein Visum erhalten können, werden gelockert.
- Das Visumverfahren wird für Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland studieren wollen, beschleunigt.
- Die Gebühren für Neuausstellungen von Aufenthaltstiteln werden den entstehenden Kosten angepasst. Für die Fälle einer vorzeitigen Neuausstellung bei berechtigtem Interesse wird eine ermäßigte Gebühr eingeführt.
- Die Gebührenregelung für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger wird angepasst, um eine doppelte Ermäßigung der Gebühren für die Ausstellung

von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten für Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, zu vermeiden.

- An den Visumetiketten werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.
- Die Diplomaten- und Dienstpassinhaber Ecuadors werden auf Grund des bilateralen Abkommens vom 12. Oktober 2011 in die Liste der von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreiten Personen aufgenommen.
- Die Diplomatenpassinhaber Georgiens werden auf Grund des EU-Visumerleichterungsabkommens vom 17. Juni 2010 in die Liste der von der Visumpflicht für Kurzeaufenthalte befreiten Personen aufgenommen.
- Das Bundesverwaltungsamt wird anstelle des Auswärtigen Amtes als zuständige Stelle im Sinne des § 73 Absatz 1 und des § 73a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Rahmen der technischen Umstellung der Abläufe im Visumverfahren auf Grund der geänderten Beteiligungsregelungen fallen beim Auswärtigen Amt Kosten in noch nicht bezifferbarer Höhe an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt, eine Informationspflicht geändert und keine Informationspflicht abgeschafft.

Relevante Änderungen des Erfüllungsaufwands sind nicht zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Informationspflichten oder Vorgaben neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Für die Bundesagentur für Arbeit erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand, da der Personenkreis, der eine Grenzgängerkarte erhalten kann, zu der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, erweitert wird. Da nicht abzuschätzen ist, in welchem Umfang diese neue Möglichkeit genutzt werden wird, kann die Erhöhung des Erfüllungsaufwands nicht beziffert werden. In den letzten fünf Jahren wurden nach der geltenden Grenzgängerregelung zwischen 7 und 35 Grenzgängerkarten jährlich erteilt.

Für das Auswärtige Amt erhöht sich der Erfüllungsaufwand im Visumverfahren in nicht bezifferbarem Umfang, da Prüfschritte im Visumverfahren zur Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit stehen, überwiegend nicht mehr von den Ausländerbehörden, sondern von den Auslandsvertretungen durchgeführt werden.

Der weitgehende Verzicht auf die Zustimmung der Ausländerbehörden in Visumverfahren zur Arbeitsmigration erfordert technische Erweiterungen und Anpassungen im automatisierten Visumverfahren, an der Schnittstelle zum RK-Visa-Portal des Auswärtigen Amtes sowie an einer teilmanuellen Schnittstelle zur Bundesagentur für Arbeit. Dadurch fallen in einer ersten Stufe im Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von voraussichtlich 80 000 Euro an.

Durch die teilmanuelle Bearbeitung entsteht im Bundesverwaltungsamt möglicherweise ein personeller Mehraufwand. Dies ist abhängig von der Zahl der Antragsfälle, die aktuell nicht abzuschätzen ist.

Für die Einrichtung eines durchgängig elektronischen Verfahrens ist im Bundesverwaltungsamt eine umfangreiche fachliche und technische Umgestaltung der bestehenden Fachanwendung erforderlich. Für diese weitere Ausbaustufe fallen Kosten in noch nicht bezifferbarer Höhe an.

Für die Fortsetzung der Durchführung eines schengenweiten Konsultationsverfahrens ist die Neuentwicklung einer technischen Anwendung erforderlich, um nach Abschluss des weltweiten Roll-Out des europäischen Visa-Informationssystems (VIS) die Kommunikation im Rahmen des Konsultationsverfahrens über die technische Infrastruktur des VIS abwickeln zu können. Auf der Grundlage der bilateralen Vereinbarung zwischen dem BMI und dem AA über die künftige Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesverwaltungsamt fallen dort für die Aufgabenübernahme Kosten für

Dienstleistungen i.H.v. 1 857 000 Euro sowie für die Beschaffung von Hardware i.H.v. 70 000 Euro an. Welche Kosten für eine Erneuerung des Konsultationsverfahrens zwecks Anbindung an die technische Infrastruktur des VIS bei einer unveränderten Aufgabenwahrnehmung im Auswärtigen Amt anfallen würden, kann nicht abgeschätzt werden.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

b) Länder

Für die Verwaltung der Länder werden zwei Informationspflichten abgeschafft, keine neu eingeführt und keine geändert.

Der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde in Visumverfahren von Ausländern, die zum Zweck der Beschäftigung nach Deutschland einreisen und sich zuvor noch nie für einen längeren Zeitraum hier aufgehalten haben, führt zu einer Verringerung des Vollzugsaufwands in Höhe von rund 700 000 Euro.

Durch die Aufhebung der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden in Visumverfahren von Absolventen deutscher Auslandsschulen, die ein Studium in Deutschland anstreben, verringert sich der Vollzugsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe. Befragungen der Schüler deutscher Auslandsschulen haben ergeben, dass ca. 300 Absolventen jährlich ein Interesse an einem Studium in Deutschland haben könnten.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 807/12

21.12.12

In - AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 21. Dezember 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

**Achte Verordnung zur
Änderung der Aufenthaltsverordnung**

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 bis 4, 7 und 8 des Aufenthaltsgesetzes, von denen Absatz 3 Nummer 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert, Absatz 3 Nummer 1a durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) eingefügt und Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert, Absatz 3 Nummer 7 durch Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert und Absatz 3 Nummer 8 durch Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe d des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) angefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) die Bundesregierung,
- auf Grund des § 99 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 56 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie
- auf Grund
 - des § 99 Absatz 1 Nummer 1, 3, 3a Buchstabe a, Nummer 5, 6, 9, 10, 13, 13a und 14 des Aufenthaltsgesetzes, von denen Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert und Nummer 13a durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) neu gefasst worden ist,
 - des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Absatz 1 Nummer 1, 3, 3a Buchstabe a, Nummer 5, 6, 9, 10, 13, 13a und 14 des Aufenthaltsgesetzes, von denen Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert und Nummer

- 13a durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) neu gefasst worden ist, und
- des § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) neu gefasst worden ist,
- das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 3 und 4, die an heimatlose Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ausgestellt werden, können mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren ausgestellt werden.“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Ausländer, der sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat rechtmäßig aufhält und der mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehrt, kann eine Grenzgängerkarte für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erteilt werden, wenn er

1. in familiärer Lebensgemeinschaft mit seinem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner lebt,

2. in familiärer Lebensgemeinschaft mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner lebt, der Unionsbürger ist und als Grenzgänger im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausübt oder ohne Grenzgänger zu sein seinen Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen an Deutschland angrenzenden Staat verlegt hat, oder
3. die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur deshalb nicht erfüllt, weil er Grenzgänger ist.

Eine Grenzgängerkarte zur Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet darf nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung zugestimmt hat oder die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Im Fall der selbständigen Tätigkeit kann die Grenzgängerkarte unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einem Ausländer, der Beamter ist, in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat wohnt und mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehrt, wird eine Grenzgängerkarte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt.“

3. In § 30a werden die Wörter „Auswärtige Amt“ durch das Wort „Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will,

2. der Ausländer im Bundesgebiet
 - a) eine selbständige Tätigkeit ausüben will,
 - b) eine Beschäftigung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausüben will oder
 - c) eine sonstige Beschäftigung ausüben will und wenn er sich entweder bereits zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind oder“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 34 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 34 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausländerbehörde kann insbesondere im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses, in den Fällen der §§ 18, 19, 19a oder 21 des Aufenthaltsgesetzes, in denen auf Grund von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Zustimmung der Ausländerbehörde vorgesehen ist, oder in dringenden Fällen der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sowie ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „; dasselbe gilt für ihre miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „sowie ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Ausländern, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ein Studium (§ 16 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) im Bundesgebiet aufnehmen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt in den Fällen der Nummern 1 bis 4 entsprechend für den mit- oder nacheinreisenden Ehegatten oder Lebenspartner des Ausländers, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Einreise des Ausländers in das Bundesgebiet bestand, sowie für die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.“

6. In § 35 Nummer 4 wird das Wort „Beschäftigung“ durch das Wort „Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

7. In § 38f Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die Forschung in dem Vorhaben, das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnet ist,“ durch die Wörter „das Forschungsvorhaben“ ersetzt.

8. § 45c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „60“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Beantragung nach § 105b Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.“

9. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
10. In § 49 Absatz 1 wird die Angabe „§ 44“ durch die Wörter „den §§ 44 und 44a jeweils“ ersetzt.
11. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 47,“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 und 4, §“ ersetzt.
12. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang II Nr. 18 Buchstabe B der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 718)“ durch die Wörter „die Verordnung (EG) Nr. 856/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 (ABl. L 235 vom 2.9.2008, S.1)“ ersetzt.
13. Dem § 69 Absatz 2 Nummer 1 wird folgender Buchstabe q angefügt:

„q) bei beabsichtigten Aufenthalten zur Beschäftigung Angaben zum beabsichtigten Beschäftigungsverhältnis und zur Qualifikation,“
14. § 72a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Personalausweisgesetzen der Länder“ durch die Wörter „dem Personalausweisgesetz“ ersetzt.

15. Nach § 82a wird folgender § 82b eingefügt:

„§ 82b

Übergangsregelung zu § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2

Bis zur vollständigen Umsetzung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 im automatisierten Visumverfahren des Bundesverwaltungsamtes, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2013, können die Ausländerbehörden auch in den Fällen am Visumverfahren beteiligt werden, in denen auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in der Fassung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] ein Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.“

16. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Bosnien und Herzegowina,“ die Wörter „Ecuador, Georgien,“ eingefügt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„ 4. Inhaber von Dienstpässen von Ecuador.“

17. Anlage D13a wird wie folgt gefasst:

„Anlage D13a

Visum (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz)

- Klebeetikett -



18. Anlage D13b wird wie folgt gefasst:

„Anlage D13b
Verlängerung des Visums im Inland
- Klebeetikett -



Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 29. April 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Die Aufenthaltsverordnung weist in verschiedenen Bereichen Ergänzungs- und Korrekturbedarf auf. Ferner sind punktuell redaktionelle Korrekturen notwendig.

Der Nationale Normenkontrollrat hat in einem Projekt gemeinsam mit den Ländern Hessen und Sachsen, unterstützt durch die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung sowie interessierte Unternehmen das Verfahren zur Erteilung eines Visums an ausländische Fach- und Führungskräfte untersucht. Die Untersuchung wurde vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Im Anschluss an die Vorstellung des Projektberichts hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe die vorgeschlagenen Verbesserungsvorschläge, die rechtlichen Umsetzungsbedarf auslösen können, geprüft und Vorschläge ausgearbeitet, das Visumverfahren zur Arbeitsmigration durch den weitgehenden Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde zu beschleunigen.

Die Vorschriften über Passersatzpapiere für Ausländer sind hinsichtlich der Rechtsstellung heimatloser Ausländer zu ergänzen.

Verschiedene Europaabgeordnete, insbesondere aus der Grenzregion Aachen, haben sich dafür ausgesprochen, Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in benachbarten EU-Staaten, die eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen wollen, dies in größerem Umfang als bisher als Grenzgänger zu erlauben. Die derzeitigen Regelungen sehen dies jedoch nur für drittstaatsangehörige Ehegatten von Deutschen und sonstigen Unionsbürgern vor, die gemeinsam mit dem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger den Wohnsitz in einen Nachbarstaat verlegt haben und ihre Beschäftigung in Deutschland fortsetzen möchten. Die derzeitige Regelung bedarf der Änderung, um auch anderen Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem an Deutschland angrenzenden Staat in Deutschland die Erwerbstätigkeit zu erlauben.

Absolventen deutscher Auslandsschulen haben dadurch, dass sie hinsichtlich des Zugangs zum Studium Deutschen gleichgestellt sind, aufgrund des Zeitbedarfs für das Zulassungs- und Visumverfahren Probleme, rechtzeitig zum Semesterbeginn einzureisen.

Des Weiteren haben sich Probleme bei Nutzern von Ferienarbeitsaufenthaltsvereinbarungen (sogenannte „working-holiday-Vereinbarungen“) dadurch ergeben, dass ihnen lediglich die unselbständige Beschäftigung erlaubt ist. Insbesondere Teil-

nehmer aus dem englischsprachigen Raum sind auch daran interessiert, in dem Jahr des Aufenthalts in Deutschland, Nachhilfeunterricht oder Ähnliches in englischer Sprache zu geben, was meist jedoch als selbständige Tätigkeit zu werten ist.

Punktuelle Anpassungsbedarf ergibt sich ferner bei den Gebührenregelungen. In Neuausstellungsfällen deckt die bislang vorgesehene Gebühr bereits nicht die an den Dokumentenhersteller abzuführenden Kosten für die Herstellung eines Aufenthaltstitels mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium, so dass eine Korrektur notwendig ist. Ferner ist es sachgerecht, für die Fälle einer vorzeitigen Neuausstellung des Aufenthaltstitels als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ebenfalls eine reduzierte Gebühr vorzusehen.

Zudem soll durch eine Korrektur der Gebührenreglung für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger eine nicht sachgerechte doppelte Ermäßigung der Gebühren für die Ausstellung von Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten für Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, vermieden werden.

Im Bereich der Vordrucke und Muster ist das Erscheinungsbild des Visumvordrucks an geänderte europäische Vorgaben anzupassen.

Ferner ergibt sich aus dem Abschluss eines bilateralen Abkommens zur Befreiung vom Besitz eines Aufenthaltstitels bei Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen geringfügiger Änderungsbedarf.

Schließlich muss die Verordnung dem Umstand Rechnung tragen, dass das Bundesverwaltungsamt ab dem 29. April 2013 die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne von § 73 Absatz 1 und § 73a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wahrnehmen soll.

II. Lösung

Mit der Änderungsverordnung werden in den aufgeführten Bereichen die notwendigen Anpassungen und Korrekturen vorgenommen.

Das Visumverfahren wird dadurch beschleunigt, dass in den Fällen, in denen ein Ausländer ein Visum zur Beschäftigung beantragt, auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren weitgehend verzichtet wird, sofern sich der Ausländer zuvor noch nie längerfristig in Deutschland aufgehalten hat.

Die Regelungen der Aufenthaltsverordnung über Passersatzpapiere für Ausländer werden ergänzt, um die Rechtsstellung heimatloser Ausländer hinreichend zu berücksichtigen.

Die Grenzgängerregelung wird hinsichtlich des Personenkreises neu gefasst, um der Situation in den Grenzregionen stärker Rechnung zu tragen und die Mobilität zu erleichtern.

Über die geltende Regelung hinaus sollen drittstaatsangehörigen Ehe- und Lebenspartner von Deutschen auch dann eine Grenzgängerkarte erhalten und eine Beschäftigung im Bundesgebiet neu aufnehmen können, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst geschlossen worden ist, nachdem der Deutsche in den Nachbarstaat gezogen ist.

Diese Möglichkeit sollen auch drittstaatsangehörige Ehe- und Lebenspartner anderer Unionsbürger erhalten, wenn der Unionsbürger seinen Wohnsitz ebenfalls von Deutschland aus in einen Nachbarstaat verlegt hat oder der Unionsbürger unter Beibehaltung seines Wohnsitzes im Nachbarstaat selbst als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt ist.

Außerdem soll den in den Nachbarstaaten lebenden drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern, insbesondere Hochschulabsolventen, die im Fall der dauerhaften Einreise nach Deutschland nach den allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erhalten könnten, die Möglichkeit gegeben werden, diese Beschäftigungen auch als Pendler mit einer Grenzgängerkarte auszuüben.

Das Visumverfahren von Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland studieren wollen, wird dadurch beschleunigt, dass auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren verzichtet wird.

Nutzern von Ferienarbeitsaufenthalts-Vereinbarungen (sogenannte „working-holiday-Vereinbarungen“) wird während des einjährigen Aufenthalts jede Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Gebühren für elektronische Aufenthaltstitel in Neuausstellungsfällen werden erhöht, um die Herstellungskosten sowie die entstehenden Verwaltungskosten abzudecken. Für die Fälle einer vorzeitigen Neuausstellung bei berechtigtem Interesse wird eine entsprechend den sonstigen Neuausstellungsfällen reduzierte Gebühr festgelegt. Der Regelung zur Gebührenermäßigung für Minderjährige wird in einem Punkt angepasst, um eine doppelte Reduzierung der Gebühr bei Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten auszuschließen.

Die Diplomaten- und Dienstpassinhaber Ecuadors werden aufgrund des bilateralen Abkommens vom 12. Oktober 2011 in die Liste der von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreiten Personen aufgenommen. Die Diplomatenpassinhaber Georgiens werden aufgrund des EU-Visumerleichterungsabkommens vom 17. Juni 2010 in

die Liste der von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreiten Personen aufgenommen.

Die Visumvordrucke der Anlage D13a und D13b werden aktualisiert.

Das Bundesverwaltungsamt wird als zuständige Stelle im Sinne des § 30a bestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand/Vollzugaufwand

Im Rahmen der technischen Umstellung der Abläufe im Visumverfahren aufgrund der geänderten Beteiligungsregelungen fallen beim Auswärtigen Amt Kosten in noch nicht bezifferbarer Höhe an.

Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt, eine Informationspflicht wird geändert und keine Informationspflicht abgeschafft.

Relevante Änderungen des Erfüllungsaufwands sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Erweiterung des Personenkreises, der eine Grenzgängerkarte beantragen kann, ergibt sich für diesen Personenkreis eine neue Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde nach § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang von der Neuregelung Gebrauch gemacht werden wird. Aus dem bislang eingeschränkten Personenkreis wurden in den letzten fünf Jahren zwischen 7 und 35 Grenzgängerkarten jährlich erteilt.

Der bislang antragsberechtigte Personenkreis, der bisher schon Anträge auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder Staatenlose stellen konnte, wird nicht geändert. Es wird daher angenommen, dass sich die einzelnen Vorgaben und der dadurch verursachte Aufwand im Rahmen der Antragstellung auf den Reiseausweis nicht ändern werden und der Prozess vergleichbar bleibt. Die Fallzahl wird sich auf Grund des verlängerten Erteilungszeitraums nur geringfügig verringern, da der Höchsterteilungszeitraum von zehn Jahren nur in den Fällen in Betracht kommt, in denen der Ausländer über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt. Aus diesen Gründen ergeben sich für diesen Personenkreis aus der Änderung dieser Informationspflicht nur geringfügige nicht bezifferbare zeitliche und finanzielle Änderungen.

2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird keine Informationspflicht neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

3. Verwaltung

a) Bund

Durch die Ausweitung des Personenkreises, der eine Grenzgängerkarte beantragen kann, erhöht sich für die Bundesagentur für Arbeit der jährliche Erfüllungsaufwand für die Erteilung von Zustimmungen zur Beschäftigung in nicht bezifferbarer Höhe. Eine Einschätzung des Umfangs der Nutzung dieser neuen Möglichkeit ist nicht möglich. In den letzten fünf Jahren wurden nach der geltenden Grenzgängerregelung zwischen 7 und 35 Grenzgängerkarten jährlich erteilt.

Für das Auswärtige Amt erhöht sich der Erfüllungsaufwand im Visumverfahren, da Prüfschritte im Visumverfahren zur Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit stehen, überwiegend nicht mehr von den Ausländerbehörden, sondern von den Auslandsvertretungen durchgeführt werden.

Für die technische Erweiterung und Anpassung des automatisierten Visumverfahrens, der Schnittstelle zum RK-Portal des Auswärtigen Amtes sowie einer teilmanuellen Schnittstelle zur Bundesagentur für Arbeit fallen in einer ersten Stufe im Bundesverwaltungsamt voraussichtlich Kosten in Höhe von 80 000 Euro an.

Durch die teilmanuelle Bearbeitung entsteht im Bundesverwaltungsamt möglicherweise ein personeller Mehraufwand. Dies ist abhängig von der Zahl der Antragsfälle, die aktuell nicht abzuschätzen ist.

Für die Einrichtung eines durchgängig elektronischen Verfahrens ist im Bundesverwaltungsamt eine umfangreiche fachliche und technische Umgestaltung der bestehenden Fachanwendung erforderlich. Für diese weitere Ausbaustufe fallen Kosten in noch nicht bezifferbarer Höhe an.

Für die Fortsetzung der Durchführung eines schengenweiten Konsultationsverfahrens ist die Neuentwicklung einer technischen Anwendung erforderlich, um nach Abschluss des weltweiten Roll-Out des europäischen Visa-Informationssystems (VIS) die Kommunikation im Rahmen des Konsultationsverfahrens über die technische Infrastruktur des VIS abwickeln zu können. Auf der Grundlage der bilateralen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt über die künftige Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesverwaltungsamt fallen dort für die Aufgabenübernahme Kosten für Dienstleistungen i.H.v. 1 857 000 Euro sowie für

die Beschaffung von Hardware i.H.v. 70 000 Euro an. Welche Kosten für eine Erneuerung des Konsultationsverfahrens zwecks Anbindung an die technische Infrastruktur des VIS bei einer unveränderten Aufgabenwahrnehmung im Auswärtigen Amt anfallen würden, kann nicht abgeschätzt werden.

Etwasiger Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln ist im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren

b) Länder

Für die Verwaltung der Länder werden zwei Informationspflichten abgeschafft, keine neu eingeführt und keine geändert.

Der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde in Visumverfahren von Ausländern, die zum Zweck der Beschäftigung erstmals nach Deutschland einreisen, führt zu einer Verringerung des Vollzugsaufwands. Befragungen der Mitarbeiter von Ausländerbehörden im Rahmen des Projekts „Einreiseoptimierung“ haben eine Bearbeitungsdauer für die Zustimmung von 30 bis 90 Minuten ergeben. Die ex-ante Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten ergab bei gemittelten Werten und der Annahme, dass sich die Zuwanderungszahlen in diesem Segment nicht stark verändern sowie der Berücksichtigung, dass bereits nach jetziger Rechtslage ein Anteil der Arbeitsmigration nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, eine Gesamtentlastung der Ausländerbehörden in Höhe von rund 700 000 Euro.

Die Aufhebung der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden im Visumverfahren von Absolventen deutscher Auslandsschulen, die ein Studium in Deutschland anstreben, bewirkt einen nicht bezifferbaren Rückgang des Vollzugsaufwands. Befragungen der Schüler deutscher Auslandsschulen haben ergeben, dass circa 300 Absolventen jährlich ein Interesse an einem Studium in Deutschland haben könnten.

IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Verordnungsentwurf wurde auf seine gleichstellungspolitischen Auswirkungen überprüft. Er weist keine Gleichstellungsrelevanz auf.

V. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Absichten der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung und zum Zugang zum Arbeitsmarkt tragen dazu bei, dem zunehmenden Bedarf an Fachkräften gerecht zu werden und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Zu Nummer 1 (§ 4):

Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose werden nach Absatz 1 Satz 2 mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt. Diese Beschränkung kann aber nicht auf heimatlose Ausländer übertragen werden, da diese nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet keines Aufenthaltstitels bedürfen, die Dauer ihres Aufenthalts mithin grundsätzlich zeitlich unbefristet ist. Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass ihnen entsprechend § 8 Absatz 1 ein Reiseausweis mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren ausgestellt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt grundsätzlich voraus, dass der Ausländer seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt. Als Ausnahme davon sieht die geltende Regelung über die Erteilung einer Grenzgängerkarte bisher nur für drittstaatsangehörige Ehe- und Lebenspartner von Deutschen und Unionsbürgern die Möglichkeit vor, eine Beschäftigung ohne Wohnsitz in Deutschland als Grenzarbeitnehmer auszuüben, wenn sie ihren gemeinsamen Wohnsitz in einen angrenzenden Staat verlegt haben.

Zu Buchstabe a

Mit der vorgesehenen Änderung des Satzes 1 sollen die Möglichkeiten für Grenzgänger den praktischen Bedürfnissen angepasst werden. Die Grenzgängerkarte kann zukünftig nicht nur zur Beschäftigung, sondern auch zum Zweck der selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Der Verweis auf den rechtmäßigen Aufenthalt im angrenzenden Staat ist erforderlich geworden, da nunmehr auch Drittstaatsangehörige einbezogen werden, die sich zuvor nicht im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Im Unterschied zu den drittstaatsangehörigen Partnern, die mit einem Unionsbürger im angrenzenden Ausland leben und deren Rechte auf Aufenthalt und Beschäftigung im Wohnsitzstaat bis hin zum Daueraufenthaltsrecht durch das Europarecht festgelegt sind, ist es vor dem Hintergrund der bei Deutschen auch bei Wohnsitznahme in den Nachbarstaaten weiter bestehenden engen Bindungen an Deutschland vertretbar und geboten, den Zugang der drittstaatsangehörigen Partner, die mit einem Deutschen im angrenzenden Ausland leben, unabhängig von dem Zeitpunkt zu erleichtern, in dem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist. Drittstaatsangehörige Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen sollen

deshalb künftig auch dann eine Grenzgängerkarte erhalten können, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft erst nach Wohnsitznahme des Deutschen im angrenzenden Staat geschlossen wurde. Gleichzeitig wird mit der nach Nummer 1 vorgesehenen Änderung auf die bisher bestehende Beschränkung auf die Fortsetzung einer bereits im Bundesgebiet ausgeübten Beschäftigung verzichtet, um auch die Aufnahme jeder anderen Beschäftigung zu ermöglichen.

Diese Möglichkeit, jede Beschäftigung aufnehmen zu können, für die keine inländischen Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen, erhalten mit der nach Nummer 2 vorgesehenen Änderung auch die drittstaatsangehörigen Ehegatten oder Lebenspartner der anderen Unionsbürger, die ihren Wohnsitz ebenfalls innerhalb der Grenzregionen von Deutschland in den Nachbarstaat verlegen. Nach der Änderung können außerdem künftig auch die drittstaatsangehörigen Ehe- und Lebenspartner von Unionsbürgern eine Grenzgängerkarte erhalten, die zwar keinen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, sich aber als Grenzgänger hier aufhalten. Eine Ausweitung dieser Möglichkeit auf alle drittstaatsangehörigen Partner von Unionsbürgern, die Staatsangehörige des Nachbarstaates aber bisher ohne jeden Bezug zu Deutschland sind, ist demgegenüber nicht vertretbar. Eine Erweiterung der Möglichkeit als Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Nachbarstaat jede Beschäftigung als Grenzgänger auszuüben, soll - auch im Hinblick auf die deutlich größere Zahl von Betroffenen - einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus wird für die in den Nachbarstaaten lebenden drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer mit der nach Nummer 3 vorgesehenen Änderung zugelassen, dass sie unter denselben Voraussetzungen, unter denen ihnen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt – wie insbesondere Akademiker – ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erteilt werden kann, eine Grenzgängerkarte erhalten können.

Diese Regelung der Nummer 3 schließt auch drittstaatsangehörige Ehegatten oder Lebenspartner von Unionsbürgern mit ein, die ihr Freizügigkeitsrecht nicht ausgeübt haben.

Die Grenzgängerkarte bedarf weiterhin der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, es sei denn, die Beschäftigung ist nach der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfrei. Im Fall der selbständigen Tätigkeit werden die in § 21 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit nicht als Prüfungsmaßstab herangezogen. Die Erteilung der Grenzgängerkarte zur selbständigen Tätigkeit wird somit unter den erleichterten Bedingungen erteilt, die auch für Personen mit Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gelten, siehe dazu § 21 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die gesonderte Regelung für Beamte ist erforderlich, da die Tätigkeit von Beamten keine Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist. Unbeachtlich ist, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer zum Beamten ernannt wurde, maßgeblich ist vielmehr, dass er seine Dienstpflicht im Bundesgebiet erfüllt.

Zu Nummer 3 (§ 30a):

Die Änderung in § 30a trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits ausweislich der Begründung zur Neufassung des § 73 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, im Rahmen derer die bisherige Zuständigkeitsverteilung „über das Auswärtige Amt“ in „über die zuständige Stelle“ geändert wurde (BT-Drs. 16/5065, S. 191 ff.), vorgesehen war, die technische Abwicklung des nationalen und schengenweiten Konsultationsverfahrens dem Bundesverwaltungsamt als einheitlicher, nationaler Kommunikationsschnittstelle zu übertragen, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

Die Änderung der technischen Abläufe ist unter anderem deshalb zwingend erforderlich, weil eine unveränderte Fortführung des bisherigen Verfahrens im Auswärtigen Amt technisch nicht mehr möglich sein wird, wenn nach Abschluss des weltweiten Roll-Out des europäischen Visa-Informationssystems die Kommunikation im Rahmen des Konsultationsverfahrens über die technische Infrastruktur von VIS abzuwickeln ist.

Da das Bundesverwaltungsamt im Kontext der Visumantragsbearbeitung bereits als zentraler Dienstleister für die erforderlichen Prüfverfahren sowie für den Zugang zu VIS fungiert, entwickelt die Neuzuweisung der Aufgabe in § 30a an das Bundesverwaltungsamt dessen Rolle als Dienstleister der Bundesregierung im Bereich des Visumverfahrens im Rahmen des ohnehin erforderlichen Neuaufbaus des IT-Verfahrens für das Konsultationsverfahren konsequent weiter.

Zu Nummer 4 (§ 31):

Zu Buchstabe a

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seinem Projektbericht über die Optimierung des Verfahrens zur Einreise von Fach- und Führungskräften aus Drittstaaten mehrere Vorschläge zur Beschleunigung der Zusammenarbeit im Visumverfahren mit den Ausländerbehörden gemacht. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurden die Vorschläge analysiert und konkrete Handlungsoptionen vorgeschlagen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bewirkt, dass Visa für Aufenthalte von über drei Monaten grundsätzlich weiterhin der Zustimmung der Ausländerbehörden bedürfen, soweit die Aufenthaltsverordnung nicht spezielle Ausnahmen vorsieht. Visa zur Erwerbstätigkeit bedürfen nur in den Fällen von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zustimmung durch die Ausländerbehörden. Visa zur Arbeitsplatzsuche bedürfen in keinem Fall der Zustimmung der Ausländerbehörden. Letzteres rechtfertigt sich insbesondere darin, dass Ausländer bis zur Einführung von § 18 c Aufenthaltsgesetz zur Arbeitsplatzsuche mit einem C-Visum einreisen könnten, das auch nicht der Zustimmung der Ausländerbehörden bedarf. Soweit sich aus Voraufenthalten eine Einreisesperre ergibt, wird dies im Visumantragsverfahren durch die deutsche Auslandsvertretung berücksichtigt. Darüber hinaus würde die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde erhebliche Probleme in den Fällen bereiten, in denen der Ausländer noch keine Kontakte zu Arbeitgebern aufgenommen hat und somit sein Aufenthaltsort in Deutschland während der Arbeitsplatzsuche nicht feststeht.

Die Änderung von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entspricht dem weitgehenden Vorschlag des Projektberichts, auf die Beteiligung / Zustimmung der Ausländerbehörde in Visumverfahren zur Beschäftigung zu verzichten, und eine Beteiligung nur noch in den Fällen vorzusehen, in denen für den Ausländer bereits aufgrund eines längerfristigen Voraufenthalts oder anderer aufenthaltsrechtlich relevanter Gegebenheiten Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister vorliegen oder eine Beschäftigung im Rahmen von § 18 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes angestrebt wird. Die Befreiung von der Zustimmungspflicht durch die Ausländerbehörden betrifft alle anderen Beschäftigungen unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer und auch unabhängig davon, ob die Erteilung des Aufenthaltstitels der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

In den Fällen, in denen eine nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zustimmungspflichtige Beschäftigung beabsichtigt ist, beteiligen die Auslandsvertretungen zukünftig unmittelbar über das Bundesverwaltungsamt die Bundesagentur für Arbeit. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird direkt über das Bundesverwaltungsamt den Auslandsvertretungen mitgeteilt.

In den Fällen, in denen Ausländer laut Ausländerzentralregister Voraufenthalte oder andere relevante AZR-Speichersachverhalte in Deutschland haben, erfolgen die Beteiligungen der Ausländerbehörden wie bisher. Hielt sich der Ausländer zuvor mit einem nationalen Visum in Deutschland auf, erfolgt keine Beteiligung der Ausländerbehörde.

Die §§ 34 und 35 werden über die vorgesehenen Änderungen hinaus nicht geändert. Bei diesen Personengruppen besteht bereits jetzt ein Verzicht auf die Zustimmung

durch die Ausländerbehörde im Visumverfahren auch in den Fällen, in denen der Ausländer sich bereits zuvor in Deutschland aufgehalten hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung der Nummer 5 in § 31 Absatz 1 Satz 3 ist erforderlich, da bei Absolventen deutscher Auslandsschulen auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren verzichtet wird, wenn sie ein Studium in Deutschland aufnehmen (vgl. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich sowohl um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in Absatz 1 als auch um eine Ergänzung um § 21 des Aufenthaltsgesetzes. Auch in diesen Fällen soll die Vorabzustimmung erteilt werden können. Darüber hinaus wurde die Reihenfolge der genannten Sachverhalte geändert, da die bisherige Reihenfolge zu Fehlinterpretationen geführt hatte.

Zu Nummer 5 (§ 34):

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus den Änderungen des Doppelbuchstaben dd und des Buchstaben b ergeben.

Zu Doppelbuchstabe dd

Absolventen deutscher Auslandsschulen verfügen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung und werden deshalb bei der Zulassung zum Studium wie Deutsche behandelt.

Da sie das Hochschulzulassungsverfahren wie bei Inländern zu durchlaufen haben, ist der verbleibende Zeitraum für die Durchführung des Visumverfahrens zur Einreise zum Zweck des Studiums so knapp bemessen, dass insbesondere zum Studienbeginn zum Wintersemester eine zeitgerechte Einreise nicht sichergestellt ist. Durch den Verzicht auf die Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumverfahren wird die kurzfristige und zeitgerechte Visumerteilung gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Oft verzögert sich das Visumverfahren beim Familiennachzug von Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern durch das Erfordernis der Einbeziehung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Zwar sind Ehegatten, Lebenspartner und Kinder schon nach gegenwärtiger Rechtslage vom Erfordernis der Zu-

stimmung der Ausländerbehörde befreit; jedoch gilt diese Privilegierung nur für „mit-einreisende“ Familienangehörige. Da Ehegatten, Lebenspartner und Kinder der nach § 34 privilegierten Stammberechtigten in aller Regel aber erst nach einigen Monaten (z.B. nach Beendigung eines vorgeschalteten Sprachkurses und Umzug an den Hochschulort) nachgeholt werden sollen, können sie zumeist von dieser Regelung nicht profitieren. Im Gegensatz zu Visumanträgen von Studierenden und Forschern gilt hinsichtlich der Mitwirkung der Ausländerbehörde beim Familiennachzug auch keine „Verschweigefrist“ (§ 31 Absatz 1 Satz 3); vielmehr muss die Ausländerbehörde aktiv zustimmen. Aus diesem Grund wird § 34 dahingehend geändert, dass auch „nachreisende“ Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach § 34 ein Visum ohne Beteiligung der Ausländerbehörden erhalten können.

Das Erfordernis, dass die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft bereits zum Zeitpunkt der Einreise des Stammberechtigten in das Bundesgebiet bestanden haben muss, ist keine Einschränkung gegenüber der geltenden Rechtslage. Die Bedingung der „Mit-einreise“ hat schon bislang den Bestand der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zu diesem Zeitpunkt vorausgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 35):

Durch die Änderung wird es den Teilnehmern an einem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm ermöglicht, nicht nur einer Beschäftigung, sondern auch einer selbständigen Tätigkeit (zum Beispiel Nachhilfe) ohne Zustimmung der Ausländerbehörde nachzugehen.

Ferienarbeitsaufenthalts-Vereinbarungen bestehen derzeit mit folgenden Staaten: Australien, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, der Sonderverwaltungsregion Hongkong sowie mit Taiwan.

Zu Nummer 7 (§ 38f):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wurde die Bezeichnung des Forschungsvorhabens als erforderlicher Inhalt der Aufnahmevereinbarung gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 45c):

Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wurden die Aufenthaltstitel im Hinblick auf die Form sowie das Antrags- und Ausgabeverfahren grundlegend modernisiert. Gleichzeitig wurde damit ein höherer Sicherheitsstandard für Aufenthaltstitel umgesetzt. Auf Grund der technisch aufwändigeren Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels und des damit verbundenen neuen digitalen Antragsverfah-

rens stiegen die Produktions- und Verwaltungskosten gegenüber den bisherigen Aufenthaltstiteln als Klebeetiketten an. Die durch europäisches Recht vorgegebene Einführung elektronischer Aufenthaltstitel machte daher insgesamt eine Gebührenerhöhung für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Aufenthaltstiteln notwendig. Bei der Anpassung der Gebührenhöhe waren neben den Produktkosten für den neuen elektronischen Aufenthaltstitel auch der zusätzlich entstehende Verwaltungsanteil zu berücksichtigen (vgl. im Einzelnen: Bundesratsdrucksache 264/11 vom 6. Mai 2011, S. 22 ff.). Der bei der Gebührenbemessung neben dem Verwaltungsaufwand zu berücksichtigende Wert oder Nutzen der Amtshandlung für den Empfänger bleibt dagegen im Vergleich zum bisherigen Recht unverändert.

Auch in den in § 45c geregelten Fällen der Neuausstellung betragen die Kosten für einen elektronischen Aufenthaltstitel, die an den Dokumentenhersteller abzuführen sind, 30,80 Euro. Damit deckt die bislang für die Neuausstellungsfälle vorgesehene Gebühr in Höhe von 30 Euro bereits nicht vollumfänglich die Kosten für die Herstellung einer neuen Karte.

Neben den Produktkosten muss die festzusetzende Gebühr auch den Bearbeitungsaufwand und damit die Verwaltungskosten einer Neuausstellung angemessen berücksichtigen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Verwaltungsaufwand für eine Neuausstellung nahezu identisch ist mit dem bei der Ersterteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels. So ist ebenso wie bei der Ersterteilung die Abnahme biometrischer Merkmale (Fingerabdrücke) notwendig, da diese in den Ausländerbehörden nicht gespeichert werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass der Ausländer auch in den Neuausstellungsfällen zur Beantragung und Abnahme biometrischer Merkmale sowie erneut zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels in der Ausländerbehörde vorsprechen muss. Bereits hierdurch ist eine erhebliche Steigerung der Bearbeitungszeit im Einzelfall gegeben.

Es müssen vor Ort in der Ausländerbehörde zwei Fingerabdrücke abgenommen werden. Dies geschieht mit Hilfe eines optischen Scanners. Im Regelfall werden die beiden Zeigefinger hierzu dreimal flach auf die Sensoroberfläche gelegt. Ausnahmeregelungen – zum Beispiel bei unzureichender Qualität der Fingerabdrücke – müssen dabei gesondert beachtet werden. Nach Erfassung sämtlicher Antragsdaten und der ausländerrechtlichen Entscheidung durch die Ausländerbehörde ist der Antragsdatensatz nebst Lichtbild und Fingerabdrücken zwecks Neuausstellung an den Produzenten zu übermitteln. Für die Zwischenzeit bis zur Fertigstellung und Ausgabe der neuen elektronischen Karte sind gegebenenfalls Fiktionsbescheinigungen auszustellen.

Nach Abschluss der Produktion übermittelt die Bundesdruckerei die gemäß Antragsdatensatz produzierten neuen elektronischen Aufenthaltstitel an die Ausländerbehörde. Dort findet eine Prüfung auf Vollständigkeit sowie eine Sichtkontrolle statt. Die Angaben auf dem Kartenkörper müssen auch bei Neuausstellung auf Richtigkeit überprüft werden. Bevor der elektronische Aufenthaltstitel an den Ausländer ausgegeben wird, muss sich die Ausländerbehörde ferner von der ordnungsgemäßen Funktionsbereitschaft des Chips überzeugen. Dazu müssen alle Daten aus dem Chip ausgelesen und kontrolliert werden. Sofern das Dokument fehlerhaft ist, ist es Aufgabe der Ausländerbehörde, ein Reklamationsverfahren einzuleiten und das fehlerhafte Dokument zur Prüfung an den Produzenten zu versenden.

Bevor der Ausländer den neu ausgestellten elektronischen Aufenthaltstitel erhält, müssen zudem auch etwaige Nebenbestimmungen auf dem Chip kontrolliert werden. Sind diese nicht korrekt, muss die Ausländerbehörde die Nebenbestimmungen in einem weiteren Arbeitsschritt korrigieren und neu auf dem Chip speichern.

Schließlich muss auch in den Neuausstellungsfällen zwecks Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels ein gesonderter Termin vereinbart werden.

Die Gebühr für die Neuausstellungsfälle konnte unmittelbar mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels nur auf 30 Euro festgelegt werden, da die einschlägigen Verordnungsermächtigungen des Aufenthaltsgesetzes einen weiteren Spielraum nicht eröffneten. Daher wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl. I Nr. 59, Seite 2258) für die Fälle der Neuausstellung eine gesonderte Verordnungsermächtigung geschaffen.

Die mit der Ordnungsänderung nunmehr vorgesehene Gebühr in Höhe von 60 Euro deckt die Kosten für die Herstellung der Karte und die bei Neuausstellung zusätzlich anfallenden Kosten der Verwaltung ab. Die Gebühr bleibt jedoch erheblich hinter den Gebühren für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im elektronischen Format zurück.

Die durch europäisches Recht vorgegebene Einführung elektronischer Aufenthaltstitel macht eine relativ hohe Gebührenerhöhung notwendig. Es ist vor diesem Hintergrund auch in Neuausstellungsfällen geboten, dass in der Ermessenspraxis der Ausländerbehörden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner besondere Berücksichtigung findet und die insoweit bestehenden Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände stringent zur Anwendung gebracht werden.

Mit dem Anfügen einer Nummer 5 in Absatz 1 wird festgelegt, dass die reduzierte Gebühr des § 45c auch in den Fällen einer vorzeitigen Neuausstellung bei berechtigtem Interesse nach § 105b Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes gelten soll.

Zu Nummer 9 (§ 48):

Die Gebührenanpassung für die Neuerteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels als Ausweisersatz stützt sich auf die Ermächtigung in § 69 Absatz 3 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Gebührenanpassung wird auf die Begründung zu Nummer 8 (§ 45c) verwiesen. Die Ausführungen gelten entsprechend, da auch im Falle der Erteilung als Ausweisersatz die Karte mit dem Aufdruck Ausweisersatz kostenpflichtig neu hergestellt werden muss.

Zu Nummer 10 (§ 49)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 11 (§ 50)

Der mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung in Kraft getretene § 47 Absatz 3 Satz 2 legt für die Ausstellung von Aufenthaltskarten beziehungsweise Daueraufenthaltskarten für Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 22,80 Euro fest. Die reguläre Gebühr für Personen über 24 Jahre beträgt demgegenüber 28,80 Euro.

Die Festlegung der Gebührenhöhen in § 47 Absatz 3 orientiert sich dabei an der europarechtlichen Vorgabe, maximal eine Gebühr in Höhe der Gebühr für entsprechende Dokumente der eigenen Staatsangehörigen (zum Beispiel Personalausweis) zu erheben.

Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 sind unter anderem die in § 47 bestimmten Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger zu halbieren. Dies hat zur Folge, dass für Minderjährige bis 18 Jahre nur die Hälfte der über § 47 Absatz 3 Satz 2 bereits reduzierten Gebühr zu berechnen ist. Für diese Personengruppe ermäßigt sich die Gebühr daher von 22,80 Euro auf 11,40 Euro. Da den Ausländerbehörden für jeden elektronischen Aufenthaltstitel von der Bundesdruckerei Produktionskosten in Höhe von 30,80 Euro in Rechnung gestellt werden, fällt bei einer weiteren Ermäßigung der bereits reduzierten Gebühr das Defizit für die Kommunen mit 19,40 Euro statt 8 Euro mehr als doppelt so hoch aus.

Eine solche zusätzliche Belastung der Kommunen ist - auch angesichts der dortigen Finanzlage - nicht gerechtfertigt. So führt die bisherige Ausgestaltung der Ermäßigungsregelung dazu, dass ausländische Minderjährige gegenüber gleichaltrigen nationalen Antragstellern, die einen Personalausweis beantragen und hierfür eine Gebühr von 22,80 Euro entrichten müssen, besser gestellt werden. Die bisher bestehende doppelte Privilegierung ausländischer Minderjähriger bis 18 Jahre durch eine

zusätzliche Halbierung der nach europarechtlichen Vorgaben bereits reduzierten Gebühr für die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte wird mit der Änderung daher aufgehoben.

Den Ausländerbehörden bleibt es jedoch nach der geltenden Rechtslage weiterhin unbenommen, im Einzelfall die zu erhebende Gebühr weiter zu ermäßigen oder gegebenenfalls ganz von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

Zu Nummer 12 (§ 59):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Erscheinungsbild des Visumsvordrucks (Klebeetikett) wurde zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 856/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung in Bezug auf die Visanummerierung (ABl. L 235 vom 2.9.2008, S.1) geändert.

Zu Nummer 13 (§ 69):

Die Änderung von § 31 Absatz 1, die bisher bestehende Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden bei der Erteilung von Visa für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland aufzuheben, soweit keine Voraufenthalte im Bundesgebiet bestehen, hat zur Folge, dass die Auslandsvertretung die Zustimmungsanfrage unmittelbar über das Bundesverwaltungsamt bei der Bundesagentur für Arbeit einholt. Bei beabsichtigten Aufenthalten zur Beschäftigung sind daher Angaben zum beabsichtigten Beschäftigungsverhältnis, z.B. Arbeitgeberdaten, Gehaltsangaben, und zur Qualifikation der Antragsteller in der Visadatei zu speichern, um sie an die Bundesagentur für Arbeit weiterleiten zu können. Diese Angaben sind für die Prüfung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich.

Die Ergänzung erfolgt mit dem Buchstaben „q“, da der Buchstabe „p“ bereits mit dem Visa-Warndatei-Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3037) eingefügt wurde, das erst am 1. Juni 2013 in Kraft tritt.

Zu Nummer 14 (§ 72a):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 15 (§ 82b):

Die Verfahrensänderung zur Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren der Arbeitsmigration in § 31 Absatz 1 führen zu erheblichen Umstellungen des EDV-basierten Übermittlungsverfahrens. Dies insbesondere dadurch, dass die Zustimmungsanfragen nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes nunmehr direkt vom Bundesver-

waltungsamt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden müssen. Eine kurzfristige Umsetzung dieser Maßnahmen wird nicht möglich sein. Das Bundesverwaltungsamt rechnet mit einer vollständigen Umsetzung bis ungefähr Juni 2013.

Nach der Inkrafttretensregelung wird auch die Verfahrensänderung nach § 31 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass bereits in der Zeit bis zur vollständigen Umstellung der elektronischen Übermittlungswege beschleunigte Verfahren für bestimmte Gruppen der Arbeitsmigration angewandt werden können, obwohl die Ausländerbehörden wegen der noch nicht vollständigen Umstellung des elektronischen Verfahrens an der Antragsbearbeitung beteiligt sind.

Ohne diese Übergangsregelung dürften Ausländerbehörden ab Inkrafttreten nicht am Visumverfahren der in § 31 Absatz 1 Nummer 2 genannten Personengruppen beteiligt werden. Die Übergangsregelung bietet damit auch Rechtssicherheit aus Sicht des Datenschutzes.

Zu Nummer 16 (Anlage B):

Zu Buchstabe a

Nach § 19 sind Staatsangehörige der in Anlage B aufgeführten Staaten für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage B genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Absatz 2 bezeichneten ausüben. In Anlage B Nummer 2 sind die Staaten aufgelistet, deren Staatsangehörige nicht der Visumpflicht unterliegen, wenn sie Inhaber eines Diplomatenpasses sind.

Ecuador soll nunmehr in die Staatenliste der Anlage B Nummer 2 aufgenommen werden. Damit sollen ecuadorianische Diplomatenpassinhaber von der Visumpflicht für Einreise und Kurzaufenthalt befreit werden.

Die Aufhebung der Visumpflicht für georgische Diplomatenpassinhaber dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. EU Nr. L 52/34 vom 25. Februar 2011). In Artikel 10 des Abkommens ist vorgesehen, dass Staatsangehörige Georgiens, die Inhaber von Diplomatenpässen sind, ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen können. Das Abkommen trat am 1. März 2011 in Kraft.

Zu Buchstabe b

Es sollen ebenfalls ecuadorianische Dienstpassinhaber von der Visumpflicht für Einreise und Kurzaufenthalt befreit werden. Dafür ist die Einfügung einer neuen Nummer 4 in die Anlage B notwendig, in die Ecuador aufgenommen wird.

Zu Nummer 17 (Anlage D13a) und Nummer 18 (Anlage D13b):

Das Erscheinungsbild des Visumsvordrucks (Klebeetikett) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 856/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung in Bezug auf die Visanummerierung (ABl. L 235 vom 2.9.2008, S.1) geändert. Die Anlagen D13a und D13b sind entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Für die Änderung des § 30a ist eine Stichtagsregelung erforderlich, die es sowohl den beteiligten nationalen Behörden als auch den technisch betroffenen Schengen-Partnerstaaten ermöglicht, die zeitgerechte Umstellung so auszuführen, dass die laufende Abwicklung der Visa-Verfahren möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (NKR-
Nr. 2061)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine nennenswerte Änderung
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 700.000 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass mit der Verordnung ein wesentlicher Vorschlag aus dem Bericht zum Projekt „Einreiseoptimierung“ umgesetzt wird.	

II. Im Einzelnen

Durch den Verzicht auf die Zustimmung der Ausländerbehörden im Visumverfahren von Ausländern, die zum Zweck der Beschäftigung erstmals nach Deutschland einreisen, reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei den Ländern um rund 700.000 Euro.

Für IT-technische Erweiterungen beziehungsweise Anpassungen im automatisierten Visumverfahren geht das Ressort für die erste Stufe von Kosten für das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Höhe von 80.000 Euro aus. Für die weitere Ausbaustufe, die Einrichtung eines durchgängig elektronischen Verfahrens, ist im BVA eine umfangreiche Umgestaltung der bestehenden Fachanwendung erforderlich. Die hierfür anfallenden Kosten lassen sich derzeit noch nicht seriös beziffern.

Darüber hinaus ändert sich der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung nur geringfügig.

Der Vorschlag, auf die Zustimmung der Ausländerbehörden in den oben genannten Fällen zu verzichten, ist im Rahmen eines Projekts zur Einreiseoptimierung, das der Normenkontrollrat gemeinsam mit einigen Bundesländern, ausgewählten Ausländerbehörden, der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung, der Metropolregion Rhein-Neckar sowie interessierten Unternehmen durchgeführt hat, entstanden. Der Normenkontrollrat begrüßt, dass sich das Bundesministerium des Innern

in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe intensiv mit den Vorschlägen des Projektberichts auseinandergesetzt hat und diesen wichtigen Vorschlag nun umsetzt, weil damit nicht nur eine erhebliche Kostenersparnis einhergeht, sondern auch eine deutliche Reduzierung der Bearbeitungszeit von Visumanträgen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin